

# Umweltbericht (Stand 25.07.2022) zur Zweiundzwanzigsten Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7)

## 1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Zweiundzwanzigsten Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Die Zweiundzwanzigste Änderung des Regionalplans beinhaltet als Teil einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) die Fortschreibung und Aktualisierung des Kapitels 3 „Siedlungswesen“ auf der Grundlage des am 01.09.2013 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2019.

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), § 33 ff.
- Art. 15 bis 18 BayLplG

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“.

Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 3 Ziffer 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Das am 01.09.2013 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2019, an das der Regionalplan angepasst wird, enthält in den Kapiteln 1, 2 und 3 die wesentlichen für die inhaltliche Regionalplanfortschreibung im Zuge der 22. Änderung relevanten Vorgaben.

Laut LEP 1.2.1 (Z) ist der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten. Zur Vermeidung eines mit Baulandausweisungen geführten kommunalen Wettbewerbs um Einwohner ist deshalb die Siedlungsentwicklung auf die Bevölkerungsentwicklung abzustimmen. Die Ausweisung von Bauflächen soll gemäß LEP 3.1 (G) an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Dabei sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden (vgl. LEP 1.3.2 (G)). Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden. Dabei soll die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben (vgl. LEP 1.2.6 (G)). In den Verdichtungsräumen ist gemäß LEP 2.2.8 (Z) die weitere Siedlungsentwicklung an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere an Standorten mit Zugang zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr, zu konzentrieren.

Angesichts dieser Erfordernisse der Raumordnung wird deutlich, dass das Kapitel „Siedlungswesen“ des Regionalplans mit Stand 01.07.1988 diesen Anforderungen nicht mehr in der erforderlichen Weise Rechnung trägt. Daher soll das Kapitel im Zuge der 22. Änderung des Regionalplans fortgeschrieben und an die aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen angepasst und in Übereinstimmung mit

den Vorgaben des LEP gebracht werden. Dabei sollen die Vorgaben des LEP auf die Region heruntergebrochen und regionsspezifisch ausgestaltet werden.

## **2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands**

### **2.1 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustands**

Die Region Nürnberg hat Anteil an drei Naturparks. Der Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) besitzt eine Gesamtfläche von 296.617 ha (Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995), wovon ca. 87.557 ha innerhalb Mittelfrankens liegen. Bezogen auf die Region Nürnberg besitzt der südliche Landkreis Roth Anteil am Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Der Flächenanteil Mittelfrankens am Naturpark Steigerwald mit seiner Gesamtfläche von 126.923 ha (Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988) beträgt ca. 61.170 ha. Davon befindet sich der überwiegende Teil innerhalb der Nachbarregion Westmittelfranken. Hinsichtlich der Region Nürnberg liegt der nordwestliche Teil des Landkreises Erlangen-Höchstadt im Naturpark Steigerwald. Der Anteil der Region Nürnberg an der Fläche des Naturparks Fränkische Schweiz – Frankenjura mit seiner Gesamtfläche von 233.544 ha (Verordnung über den „Naturpark Fränkische Schweiz - Frankenjura“ vom 14.07.1995) befindet sich im Landkreis Nürnberger Land und beträgt ca. 26.721 ha. Insgesamt umfassen die Anteile an den Naturparks in der Region Nürnberg ca. 51.323 ha. (Quelle für die aktualisierten Flächenangaben ist das Bayerische Landesamt für Umwelt - Grüne Liste der Naturparks in Bayern, Stand 31.12.2017).

Die Region Nürnberg verfügt derzeit über 29 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 2.902 ha. Die Gesamtfläche der 32 über Landschaftsschutzgebietsverordnungen gesicherten Gebiete innerhalb der Region Nürnberg beträgt ca. 114.992 ha.

Ergänzend zu den großräumigen Schutzgebietsflächen werden wertvolle kleinflächige Gebiete als Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände geschützt.

Darüber hinaus verfügt die Planungsregion über sechs im Regionalplan benannte Schwerpunkte des europäischen Lebensraumnetzes Natura 2000 (vgl. RP (7) 7.1.3.5). In der Region 7 sind diesbezüglich 30 FFH-Gebiete und 5 SPA-Gebiete ausgewiesen.

### **2.2 Umweltzustand der einzelnen Naturräume**

Im Folgenden werden die typischen naturräumlichen Merkmale der einzelnen Landschaftsteile, wie sie sich anhand der ökologisch-funktionellen Raumgliederung nach Begründungskarte 1 des Regionalplans Region Nürnberg darstellen, aufgezeigt.

#### Aischgrund und Nördliches Mittelfränkisches Becken

Der Aischgrund und das Nördliche Mittelfränkische Becken im Landkreis Erlangen-Höchstadt stellen vom Landschaftstyp her eine gehölz- und waldreiche Kulturlandschaft dar. Die aus dem Steigerwald kommenden Flüsse Aurach, Rauhe, Ebrach, Mittelebrach, Reiche Ebrach und Aisch fließen im Osten in die Regnitz. In den Auen der nördlichen Regnitzzuflüsse befindet sich eine Vielzahl von Teichen, die in fast geschlossene Grünlandbänder eingebettet sind. Die angrenzenden Ackerflächen umgeben die von Fichten und Kiefern dominierten Wälder der Riedelrücken. Größere zusammenhängende Waldgebiete sind die "Untere Mark" und der "Markwald" im Südosten der Landschaft. Intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist vorherrschend. Im Bereich der Ebrach und der Aisch sind insbesondere für den Weißstorch überregional bis landesweit bedeutsame Wiesenbrüterflächen kartiert, des Weiteren im Umfeld der Teiche südwestlich von Röttenbach. Der stark reliefierte Staatsforst "Untere Mark" zeichnet sich durch ein Mosaik verschiedenster Waldtypen und viele Quellbereiche aus. Naturschutzfachliche Belange betreffen v.a. den Erhalt und die Verbesserung der Wiesenbrütergebiete, Struktur- und Artenanreicherung sowie Erhalt und Entwicklung der zusammenhängenden Waldgebiete, insbesondere des Waldgebietes "Untere Mark" mit seinen Sonderstandorten. Problematisch sind für alle Lebensräume die Flächenverluste und die Verinselung der Biotope. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden der Erhalt und die Förderung der naturnahen Waldbestände und der relevanten Lebensräume angestrebt.

#### Vorland der Nördlichen Frankenalb

Das Vorland der Nördlichen Frankenalb ist durch den Übergangsbereich von den Talräumen der Pegnitz und Regnitz zu dem Steilanstieg der Frankenalb charakterisiert. In Nord-Süd-Richtung reichen die Höhenzüge der nördlichen Frankenalb von Oberfranken bis Hersbruck und Schwaig bei Nürnberg. Im

Bereich des Nürnberger Landes wechseln sich Ackerflächen, Grünland und von Nadelbäumen dominierter Wald ab. Vorherrschend ist die landwirtschaftliche Nutzung. Zudem ist hier eine bereits starke Siedlungskonzentration kennzeichnend. Naturschutzfachliche Belange betreffen u.a. die Strukturanreicherung der Agrarlandschaft und den Erhalt und die Entwicklung der Feuchtlebensräume. Problematisch sind für alle Lebensräume die Flächenverluste und die Verinselung der Biotope. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden der Erhalt und die Förderung der naturnahen Waldbestände und der relevanten Lebensräume angestrebt.

#### Nördliche Frankenalb

Die Nördliche Frankenalb ist als Wassermangelgebiet einzustufen. Der Bereich des westlichen Randes der Frankenalb zeichnet sich durch relative Steilheit aus. Natürlicher Buchenwald wächst nur noch auf feuchten, lehmigen Partien. Die Kalkscherbenböden der Kuppen sind von Dolomit-Kiefernwald eingenommen; Wacholderheide und Trockenrasen bedecken die Sonnenhänge. Nach Süden in den mittelfränkischen Teil der Landschaft hinein nimmt der Waldanteil und somit die Bedeutung der forstwirtschaftlichen Nutzung zu. Relevante Lebensräume sind Magerrasen mit hohem Arteninventar, die sich unter der früher verbreiteten Schafbeweidung entwickelt haben. Außerdem bedeutsam sind Feuchtgebiete, naturnahe Fließgewässer, Quellbereiche, Karstformen und naturnahe Waldbereiche wie die Malmkalkbereiche mit orchideenreichen Buchen- oder Kiefernwäldern. Schwerpunkt des Naturschutzes sind die Trockenstandorte. Nutzungsauffassung, Aufforstung oder auch Intensivierung der Ackernutzung führen zur Verarmung der (Kultur-) Landschaft. Problematisch sind für alle Lebensräume die Flächenverluste und die Verinselung der Biotope. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden der Erhalt und die Förderung der naturnahen Waldbestände und der relevanten Lebensräume angestrebt.

#### Südliches Mittelfränkisches Becken und Spalter Hügelland

Die Landschaft ist gekennzeichnet durch ihre durch die Hauptflüsse Zenn, Farnbach, Bibert, Schwabach, Aurach und Fränkische Rezat zerschnittene Oberfläche. Der Süden und Osten des Gebietes (darunter Teile des Landkreises Roth) sind durch die stark eingeschnittenen Täler in einzelne Höhenzüge (Spalter Hügelland, Heidenberg) gegliedert, während im Norden und Westen (darunter Teile des Landkreises Fürth) eher strukturarme Ebenen mit breiten Talauen, in denen die Flüsse mäandrieren, vorherrschen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den mosaikartigen Wechsel zwischen Acker, Grünland und den Waldstandorten der Hanglagen. Zusammenhängende Grünlandbereiche befinden sich in der ganzen Landschaft entlang der Täler. Der Waldanteil, wobei strukturarme Kiefern- und Fichtenforste dominieren, nimmt im südlichen Teil des Gebietes zu. Vielerorts befinden sich wirtschaftlich genutzte Fischteiche, ansonsten sind Ackerwirtschaft und Obstanbau bestimmend. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Die mäandrierenden Flüsse haben teilweise naturnahen Charakter, allerdings sind die meisten Bäche begradigt. Neben den Feuchtgebieten sind Trockenstandorte relevant. Naturschutzfachliche Belange betreffen in erster Linie den Erhalt der charakteristischen Waldgebiete im Süden der Landschaft, Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, Erhalt und Entwicklung der Trockenstandorte, sowie Erhalt und Entwicklung der Nass- und Feuchtlebensräume. Problematisch sind für alle Lebensräume die Flächenverluste und die Verinselung der Biotope. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden der Erhalt und die Förderung der naturnahen Waldbestände und der relevanten Lebensräume angestrebt.

#### Nürnberger Becken und Sandplatten

Bei der walddreichen Landschaft handelt es sich um eine relativ ebene Sandstein-Keuperplatte mit einzelnen Kuppen und Hügeln. Besonders im Norden befinden sich größere Flugsandvorkommen. In weiten Teilen ist die Landschaft waldbedeckt, Äcker befinden sich hauptsächlich im Übergangsbereich zum Vorland der Mittleren und der Südlichen Frankenalb. In den Niederungen des Ostteils der Landschaft sind größere Grünlandbereiche ausgebildet. In den Auen von Schwarzach, Roth, Schwäbischer Rezat und Rednitz sind viele Teiche angelegt. Das größte Stillgewässer der Landschaft ist der Rothsee südwestlich von Allersberg. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Von naturschutzfachlicher Bedeutung sind die Flugsandgebiete mit ihren lichten Kiefernwäldern und Sandtrockenrasen. Besonders im Landkreis Roth sind einige Teilflächen der Flugsandvorkommen zwischen Pyras und Unterrödel von landesweiter Bedeutung für Flora und Fauna. Weiterhin relevant sind die Feucht- und Bruch-Waldgesellschaften, die naturnahen Fließgewässer mit ihren Auen sowie waldfreie Vermoorungen. Im Landkreis Erlangen-Höchstadt sind ferner die Verdachtsmomente bezüglich Auerhuhn- und Höhlenbrütervorkommen in den ausgedehnten Waldflächen des Naturschutzgebietes Tennenloher Forst zu nennen. Problematisch sind für alle Lebensräume die Flächenverluste und die Verinselung der Biotope. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden der Erhalt und die Förderung der naturnahen Waldbestände und der relevanten Lebensräume angestrebt.

### Vorland der Südlichen Frankenalb

Die Landschaft des Vorlandes der Südlichen Frankenalb wird durch den Lauf der Altmühl in zwei Teile untergliedert. Der östliche Teil liegt im Landkreis Roth und wird durch die Zuflüsse von Schwäbischer Rezat und Thalach gegliedert. Zeugenberge bewirken eine enge Verzahnung mit der Südlichen Frankenalb. Der Waldanteil ist in der intensiv genutzten Landschaft gering. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume sind die Gewässer und Feuchtbereiche sowie die Feldgehölze und Wälder. Zudem liegen typische Trockenstandorte in den Grenzbereichen der Landschaft. Südlich von Heideck sind Wiesenbrüterflächen kartiert. Naturschutzfachliche Belange beziehen sich auf den Erhalt und die Sicherung der relevanten Lebensräume, die Erhöhung des Vernetzungsgrades der Trockenstandorte und die Strukturanreicherung in der zum Teil ausgeräumten Landschaft. Problematisch sind für alle Lebensräume die Flächenverluste und die Verinselung der Biotope. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden der Erhalt und die Förderung der naturnahen Waldbestände und der relevanten Lebensräume angestrebt.

### **3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans**

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21 Abs. 2 BayLplG). Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. September 2013, zuletzt geändert am 03.12.2019, sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen.

Bei Nichtumsetzung des Plans würden z.B. die bisherigen Erfordernisse zu den zentralörtlichen Einstufungen im Kapitel „Siedlungswesen“ bestehen bleiben, die im aktuell rechtsverbindlichen Stand des Regionalplans nicht mehr als aus dem LEP entwickelt betrachtet werden können. Zudem wurde das Kapitel 2.2 „Zentrale Ort“ des Regionalplans bereits entsprechend fortgeschrieben, so dass die diesbezüglichen Ausführungen im Kapitel „Siedlungswesen“ nicht mehr auf dem aktuellen Stand sind. Die bisher im Regionalplankapitel Siedlungswesen der Region Nürnberg enthaltenen Einstufungen in Klein- und Unterzentren sowie Siedlungsschwerpunkte bedürfen zwingend der Anpassung, um dem Entwicklungsgebot aus dem LEP Rechnung zu tragen. So findet z.B. auch die im LEP festgelegte Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach im Regionalplankapitel „Siedlungswesen“ bislang keine Entsprechung, was mit der 22. Änderung des Regionalplans nun umgesetzt werden soll. Auf Grund des Alters des Regionalplankapitels „Siedlungswesen“ (Stand: 01.07. 1988) ist das Kapitel zudem an vielen Stellen inhaltlich nicht mehr auf dem aktuellen Stand und entspricht nicht mehr den aktuellen Herausforderungen, mit denen sich die Region Nürnberg sowie die Regionalplanung aktuell konfrontiert sieht. Vor diesem Hintergrund ist die Fortschreibung des Kapitels „Siedlungswesen“ geboten, da ansonsten bei Nichtumsetzung keine regionalplanerischen Erfordernisse mit Bezug zum Siedlungswesen gegeben wären, die den aktuellen Vorgaben des LEP entsprächen und einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung der Region Nürnberg in Gänze Rechnung trügen.

### **4 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung**

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG), das Bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthalten.

Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflussbar sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

<b>Schutzgut</b>	<b>relevante Ziele des Umweltschutzes</b>
	- Sicherung der Lebensgrundlagen

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum sowie von Freiflächen im besiedelten Raum</li> <li>- Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigung, Folgen des Klimawandels usw.)</li> </ul>
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt der biologischen Vielfalt</li> <li>- Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</li> <li>- Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten</li> <li>- Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse</li> <li>- Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster</li> <li>- Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen</li> <li>- Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen</li> <li>- Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen</li> <li>- Erhalt des Landschaftsbildes</li> <li>- Vermeidung von Zersiedelung</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen</li> <li>- Verringerung von Flächenverbrauch und Bodenversiegelung</li> <li>- Vermeidung von Schadstoffeinträgen</li> </ul>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verringerung der Flächeninanspruchnahme</li> <li>- Steigerung der Flächeneffizienz</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der Qualität des Grundwassers</li> <li>- Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer</li> <li>- vorbeugender Hochwasserschutz (z.B. durch Sicherung von Auen und Versickerungsflächen)</li> </ul>
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Luftverunreinigungen</li> <li>- Sicherung klimarelevanter Freiflächen und Schneisen</li> </ul>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt der charakteristischen Landschaftsbilder</li> <li>- Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern</li> </ul>

#### Rechtliche Grundlagen der relevanten Umweltziele

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch Schutzgüter übergreifend) sind Anforderungen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen. Im Hinblick auf das Schutzgut Luft/Klima sind zudem das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) sowie das Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) relevant.

Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG

sind Natur und Landschaft "auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
  2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
  3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft."

Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung der Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet.

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen "Natura 2000" ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete (FFH und SPA) einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen. Mit dem 1. April 2016 ist die Bayerische Natura 2000-Verordnung in Kraft getreten, die Regelungen zu den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) sowie zu den Europäischen Vogelschutzgebieten enthält.

Die Region Nürnberg besitzt Anteil an den drei Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb), Steigerwald und Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region.

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt in Abschnitt II den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes. Im Waldfunktionsplan für die Region Nürnberg sind die einzelnen Funktionen der Wälder (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) verzeichnet.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u. a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Schutzgut Fläche wurde durch die UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) als eigenständig zu prüfendes Schutzgut festgelegt. Die zentralen Anliegen der Verringerung der Flächeninanspruchnahme und der Steigerung der Flächeneffizienz finden als Querschnittsaufgabe ihre Grundlage u.a. sowohl in der Deutschen bzw. Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie, im BauGB, im ROG und BayLplG, im BNatSchG als auch im Landesentwicklungsprogramm Bayern.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind v. a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt.

In Wasserschutzgebieten nach §§ 51, 52 WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 ff. WHG können bestimmte Handlungen verboten sein oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u. a. das Denkmalschutzgesetz (DSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 DSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 DSchG) von Bedeutung. Die gesetzliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplannfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.

In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

## **5 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Die im Rahmen der vorliegenden 22. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg enthaltenen Ziele und Grundsätze sollen in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, in allen Teilräumen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten (LEP 1.1.1. (Z)) und die Entwicklung der Region nachhaltig zu gestalten (vgl. LEP 1.1.2 (Z)).

Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden nachfolgend dargestellt.

### **5.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit**

Mit dem Kapitel Siedlungswesen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass ausreichend Siedlungsflächen im Wohn- und Gewerbebereich geschaffen werden können, die den spezifischen Anforderungen des demographischen Wandels entsprechend Rechnung tragen. Die Schaffung von zielgruppenspezifischen Wohnraum in ausreichender Zahl soll einerseits dafür sorgen, eine der menschlichen Gesundheit förderliche Wohnumfeldqualität zu schaffen bzw. zu entwickeln und in Verbindung mit der dezentralen Konzentration der Siedlungstätigkeit auch dazu beitragen, eine weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und der Waldflächen soweit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen sowie großräumige und ökologisch wertvolle Freiraumverbundsysteme zu erhalten und zu entwickeln. Über die bestmögliche Anbindung der Siedlungsflächen an den ÖPNV sollen die negativen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs und dessen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Lärmbelastung, Immissionen usw.) bestmöglich reduziert werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur den Flächen und Ressourcenverbrauch reduzieren. Über den Erhalt innerörtlicher Freiflächen mit hoher klimatischer, sozialer oder ökologischer Wertigkeit sollen Areale innerhalb der Siedlungskörper bewahrt werden, die der menschlichen Gesundheit dienlich sind. Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit sind mit der 22. Änderung des Regionalplans ohnehin nicht verbunden. Allenfalls können mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Planungen von Siedlungsflächen Auswirkungen haben, die jedoch erst bei Vorliegen konkreter Planvorhaben abgeschätzt werden können und auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch sind.

### **5.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft**

Die Ziele und Grundsätze der vorliegenden 22. Änderung des Regionalplans sind in ihrer Gesamtheit auf kompakte Siedlungsbereiche, effiziente Netze des öffentlichen Verkehrs (kurze Wege) sowie effiziente und langfristig tragfähige Versorgungs- und Entsorgungsstrukturen ausgerichtet und sind damit geeignet, potenzielle negative Effekte, die mit einer möglichen mittelbaren Schaffung von Siedlungsflächen verbunden sein könnten im Hinblick auf die o.a. Schutzgüter zu minimieren. Neue Siedlungsflächen sollen, unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur, möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Dem Erhalt strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht beizumessen. Somit kann eine weitere Zerschneidung der offenen Landschaft vermieden werden und Freiraumverbundsysteme mit ihren vielfältigen ökologischen Funktionen bewahrt werden. Über den Schutz ökologisch bedeutsamer innerörtlicher Freiflächen sollen zudem wertvolle Trittsteinbiotope erhalten und gesichert werden.

Konkrete Aussagen zu u.U. erforderlichen Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erst mit Konkretisierung potenzieller künftiger Planvorhaben getroffen werden. Da konkrete Planungen nicht mit der Regionalplanfortschreibung verbunden sind, sind Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

### **5.3 Auswirkungen auf den Boden**

Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Boden ist mit der 22. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Mittelbar kann es jedoch über die Schaffung neuer Siedlungsflächen zu potenziellen Beein-

trächtigungen im Hinblick auf das Schutzgut Boden kommen. Über die Realisierung kompakter Siedlungskörper sowie flächensparender Siedlungs- und Erschließungsformen sowie die Fokussierung auf den ÖPNV können potenzielle negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden. Aussagen zu konkreten Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erst bei der Realisierung potenzieller künftiger Planvorhaben getroffen werden. Da diese auf regionalplanerischer Ebene nicht vorliegen, sind Aussagen hierzu rein hypothetisch.

#### **5.4 Auswirkungen auf die Fläche**

Mit der 22. Änderung des Regionalplans ist keine unmittelbare Inanspruchnahme von Fläche verbunden. Mittelbar kann es jedoch über die Schaffung neuer Siedlungsflächen zu potenziellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Schutzgut Fläche kommen. Über die Realisierung kompakter Siedlungskörper sowie flächensparender Siedlungs- und Erschließungsformen sowie die Fokussierung auf den ÖPNV können potenzielle negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche minimiert werden. Aussagen zu konkreten Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erst bei der Realisierung potenzieller künftiger Planvorhaben getroffen werden. Da diese auf regionalplanerischer Ebene nicht bekannt sind, sind Aussagen hierzu rein hypothetisch.

#### **5.5 Auswirkungen auf das Wasser**

Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der 22. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Planvorhaben können erst bei Vorliegen konkreter Projektdaten abgeschätzt werden und sind auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

#### **5.6 Auswirkungen auf Luft und Klima**

Unmittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind mit der 22. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Planvorhaben können erst bei Vorliegen konkreter Projektdaten abgeschätzt werden und sind auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch. Über die Bewahrung klimatisch wertvoller Freiflächen innerhalb bestehender Siedlungsbereiche können potenzielle negative Auswirkungen auf das Klima reduziert bzw. vermieden werden. Die Fokussierung auf den ÖPNV und die damit verbundene Minimierung des motorisierten Individualverkehrs trägt mit dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu minimieren bzw. zu vermeiden.

#### **5.6 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Unmittelbare Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind mit der 22. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Planvorhaben können erst bei Vorliegen konkreter Projektdaten abgeschätzt werden und sind auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

#### **5.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

### **6 Darstellung von Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Sofern es bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar zu baulichen Maßnahmen kommen sollte, sind konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor dem Hintergrund der dann vorliegenden Projektinformationen zu prüfen und ggf. definieren. Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene sind rein hypothetisch.

### **7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

In der vorliegenden Umweltprüfung können nur die verfügbaren Informationen eingestellt und der derzeitige Wissens- und Erkenntnisstand berücksichtigt werden. Der Planungsverband Region Nürnberg als Planungsträger ist nicht verpflichtet, eigene Erhebungen und Studien durchzuführen, um bestehende Informationslücken zu füllen. Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, im Umweltbericht auf Informationslücken hinzuweisen. Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die "Erheblichkeitsschwelle" ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen. Weitere nennenswerte Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

## **8 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen**

Die neu aufgenommenen Ziele und Grundsätze im Bereich des Kapitels Siedlungswesen wurden mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt und stellen daher die aus fachlicher Sicht geeigneten Leitlinien dar, um den Belangen dieses Aspekts - in Abwägung mit anderen zu berücksichtigenden Belangen - den notwendigen Stellenwert einzuräumen und dem Entwicklungsgebot der Regionalpläne aus dem LEP entsprechend Rechnung zu tragen. Im Rahmen einer Kommunalbefragung, durchgeführt vom Flächensparmanagement an der Regierung von Mittelfranken, wurde mit Verweis auf die Regionalplanfortschreibung des Kapitels Siedlungswesen zudem allen Mitgliedskommunen des Planungsverbands Region Nürnberg die Möglichkeit gegeben, eigene Belange einzubringen, die dann im Rahmen der Erstellung der Fortschreibungsunterlagen mit aufgegriffen werden konnten.

Unter den derzeitigen Auflagen und Gegebenheiten existieren hierfür keine realistischen Alternativen.

## **9 Überwachungsmaßnahmen**

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).